



HALLE ★ *Die Stadt*

## Anfrage

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **IV/2007/06288**  
Datum: 07.02.2007  
Bezug-Nummer.  
Kostenstelle/Unterabschnitt:  
Verfasser: Elke Schwabe

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	28.02.2007	öffentlich Kenntnisnahme

**Betreff: Anfrage der Stadträtin Elke Schwabe - WIR. FÜR HALLE. - zur städtebaulichen Entwicklung im WK 2 in Heide-Nord**

Aktuell werden im Wohnkomplex 2 des Stadtteils Heide-Nord umfangreiche Abrissmaßnahmen realisiert. Im Entwurf des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes mit Stand vom 12.09.2006 für das Stadtumbaugebiet ist für den nördlichen Bereich des WK 2 ein flächenhafter Abbruch der fünfgeschossigen Wohnbebauung und eine Nachnutzung durch individuellen Wohnungsbau in einer dem Standort angepassten Architekturform vorgesehen. Insofern soll ein Bebauungsplan aufgestellt werden. Weiter wird mitgeteilt, dass mit den beteiligten Wohnungs- und Versorgungsunternehmen durch die Stadtverwaltung eine Quartiersvereinbarung geschlossen wurde.

Ich frage:

1. Welchen Inhalt hat die Quartiersvereinbarung?
2. Welche zeitliche Abfolge ist hinsichtlich der weiteren Abrissmaßnahmen vorgesehen?
3. Wann soll der betreffende Bebauungsplan aufgestellt werden?

gez. Elke Schwabe  
Stadträtin WIR. FÜR HALLE.

**Sitzung des Stadtrates der Stadt Halle am 28.02.2007**  
**Anfrage der Stadträtin Elke Schwabe - WIR.FÜR Halle. - zur städtebaulichen Entwicklung im WK 2 in Heide-Nord**

**Vorlage-Nr.: IV/2007/06288**

**TOP : 8.16**

**Beantwortung der Anfrage:**

1. Ziel der Quartiersvereinbarung ist ein abgestimmtes Vorgehen aller Beteiligten (Wohnungseigentümer, Ver- und Entsorger, Stadt Halle) beim Umbau des 2. WK in Heide-Nord, der in zwei Etappen in den Jahren 2006/2007 und 2009 erfolgen soll. Die Vereinbarung dient der Schaffung der notwendigen Planungssicherheit für alle Vertragspartner hinsichtlich der Umsetzung der geplanten koordinierten Abriss- und Aufwertungsmaßnahmen und bildet somit eine Grundlage für die angestrebte weitere nachhaltige Quartiersentwicklung.

Geregelt sind der Zeitpunkt des Abbruchs von Wohngebäuden sowie der Zeitpunkt von Leitungsumverlegungen oder Leitungstrennungen einschließlich der Kosten-tragung.

2. Für die weiteren zum Abriss vorgesehenen Wohngebäude der HWG ist das Jahr 2009 festgeschrieben.
3. Die Stadt hat sich verpflichtet, einen Aufstellungsbeschluss für einen von den Nachnutzungsinteressenten finanzierten Bebauungsplan für das Vertragsgebiet vorzulegen. Die Bearbeitung des Bebauungsplanes wird abhängig sein vom realisierten Abbruch und von der Mittelbereitstellung durch die Nachnutzungsinteressenten.

Dr. Thomas Pohlack  
Beigeordneter